



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

50. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 23.02.2024

Nummer 2

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 14.02.2024 der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Ortsteil Borghausen (Seniorenresidenz);
- Aufstellungsbeschluss zur Änderung Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung vom 14.02.2024 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Gemeinde Bestwig „Seniorenresidenz auf der Burg“ im Ortsteil Borghausen; - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3. Bekanntmachung vom 21.02.2024 der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Gemeinde Bestwig „Seniorenresidenz Auf der Burg“ im Ortsteil Borghausen;
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
4. Bekanntmachung vom 06.02.2024 des Hochsauerlandkreises für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

1

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Ortsteil Borghausen (Seniorenresidenz);

- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines Verfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig für ein Areal östlich der Wohnhäuser / Wohngrundstücke Borghausen 23 und 24 im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 3, Flurstück 221 teilweise entsprechend der in der Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage Nr. 098 / 2023 dargestellten Fläche (Darstellung des Änderungsbereichs).

Der Änderungs-/Geltungsbereich liegt südlich der L743 (ehemalige B7) und ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 143 „Seniorenresidenz Auf der Burg“, der im Parallelverfahren aufgestellt werden soll.

Anstatt einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ soll ein „Sondergebiet – Zweckbestimmung Seniorenwohnen und –Pfleger“ dargestellt werden.

Ziel ist die Errichtung einer Seniorenpflegeeinrichtung in Bestwig-Borghausen.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 5.300 qm.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet (Änderungsbereich) in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 20. Dezember 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

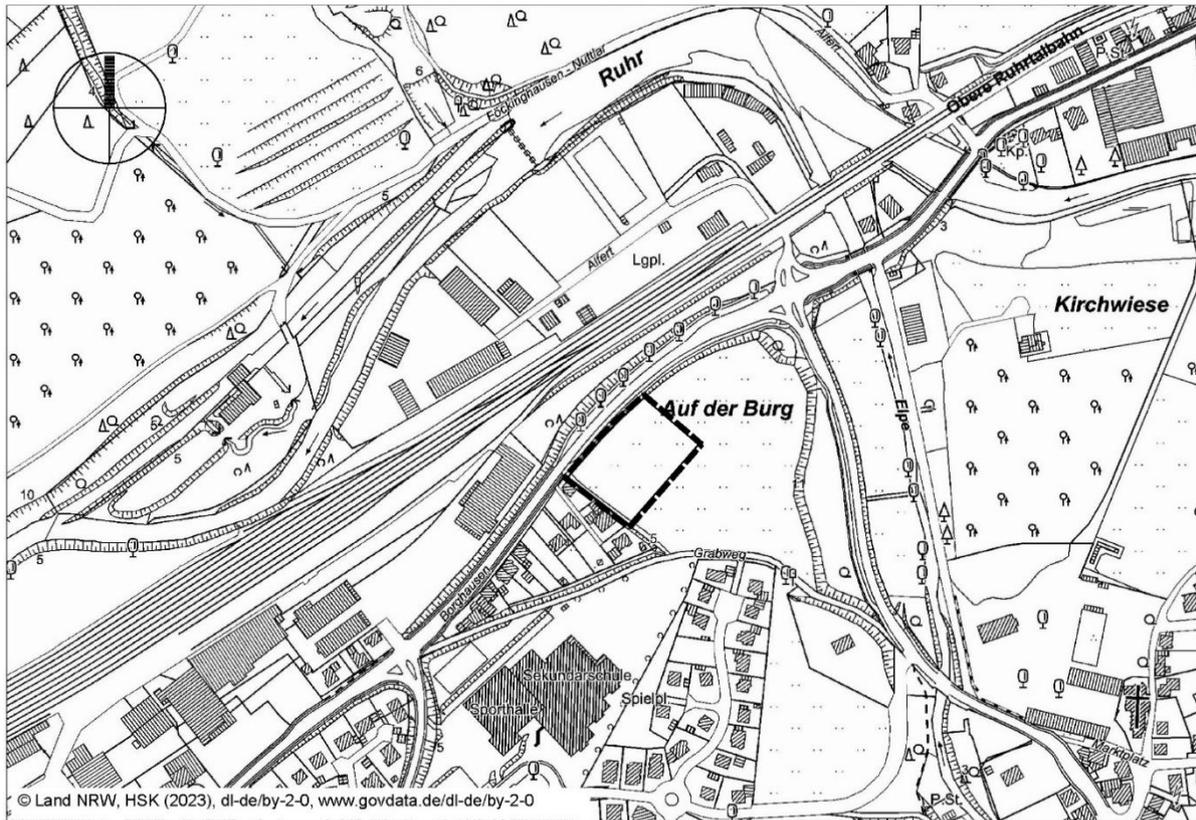
59909 Bestwig, den 14. Februar 2024

Der Bürgermeister

(Péus)

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig

- Darstellung des Änderungsbereichs



Änderung von
„Fläche für den Gemeinbedarf“
in
„Sondergebiet – Zweckbestimmung Seniorenwohnen und -Pflege“

2

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Gemeinde Bestwig „Seniorenresidenz Auf der Burg“ im Ortsteil Borghausen;

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für ein Areal östlich der Wohnhäuser / Wohngrundstücke Borghausen 23 und 24 im Ortsteil Borghausen einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB aufzustellen.

Ziel dieser Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Seniorenpflegeeinrichtung zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

Im Nordwesten:

durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 221, Flur 3, Gemarkung Ostwig, auf einer Länge von rund 88,80 m

Im Südwesten:

durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 221, Flur 3, Gemarkung Ostwig bzw. die Grenze zu den Wohnbaugrundstücken Borghausen 23 und 24 (Gemarkung Ostwig, Flur 3, Flurstücke 123 und 124) auf einer Länge von rund 62,10 m

Im Nordosten:

durch eine südöstliche Verschiebung der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 221, Flur 3, Gemarkung Ostwig, um ca. 57,70 m im nordwestlichen Punkt bzw. eine Verschiebung der südwestlichen Plangrenze um ca. 85,40 m bis 88,80 m in nordöstliche Richtung

Im Südosten:

durch eine nordöstliche Verschiebung der südwestlichen Grenze des Flurstücks 221, Flur 3, Gemarkung Ostwig, um ca. 85,40 m im südwestlichen Punkt bzw. durch eine Linie zwischen dem südlichen Ende der südwestlichen Plangebietsgrenze und dem südlichen Ende der nordöstlichen Plangebietsgrenze auf einer Länge von ca. 85,40 m.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 5.300 qm.

Nach heutigem Kenntnisstand umfasst das Plangebiet folgendes Grundstück in der Gemarkung Ostwig: Flur 3, Flurstück 221 teilweise entsprechend der in der Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage Nr. 098 / 2023 dargestellten Fläche (Darstellung des Geltungsbereichs).

**Der Bebauungsplan erhält folgende Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 143 der Gemeinde Bestwig „Seniorenresidenz Auf der Burg“
im Ortsteil Borghausen.**

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 20. Dezember 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

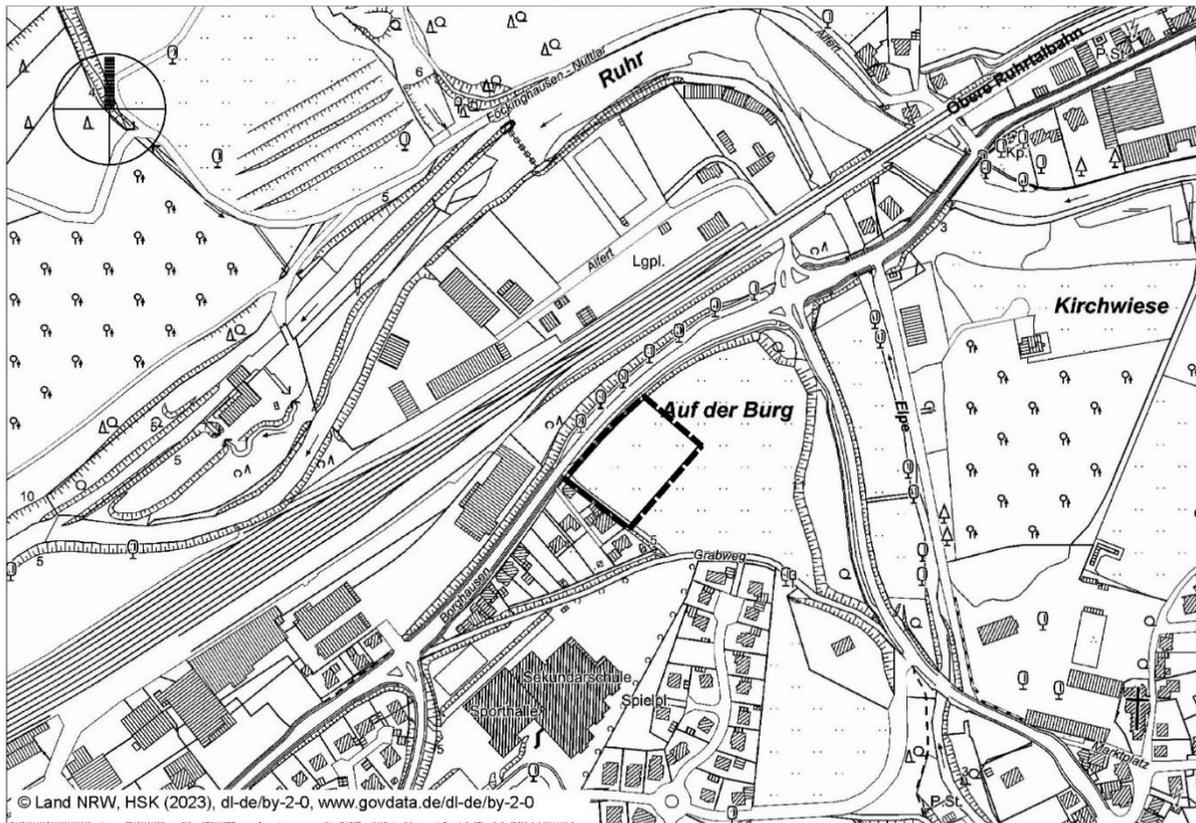
59909 Bestwig, den 14. Februar 2024

Der Bürgermeister

(Péus)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Gemeinde Bestwig „Seniorenresidenz Auf der Burg“ im Ortsteil Borghausen

- Darstellung Geltungsbereich des Bebauungsplans



Bekanntmachung

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Gemeinde Bestwig „Seniorenresidenz Auf der Burg“ im Ortsteil Borghausen

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
einschl. Bürgerinformationsveranstaltung
am Mittwoch, dem 13. März 2024, 18.00 Uhr,
im großen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses
der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2023 den Plan zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig nebst Begründung als Vorentwurf beschlossen.

Des Weiteren hat der Rat der Gemeinde Bestwig den Plan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Gemeinde Bestwig „Seniorenresidenz Auf der Burg“ im Ortsteil Borghausen nebst Begründung als Vorentwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage dieser Vorentwürfe zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Gemeinde Bestwig „Seniorenresidenz Auf der Burg“ im Ortsteil Borghausen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen dieser öffentlichen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Ziel dieser Bauleitplanung ist die Errichtung einer Seniorenwohn- / Pflegeeinrichtung in Bestwig-Borghausen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus den dieser Bekanntmachung als Anlagen beigefügten Übersichtsplänen, ohne Maßstab, ersichtlich.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Seniorenresidenz Auf der Burg“ werden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veranstaltung mit Bürgeranhörung und Information durchgeführt.

Die Vorstellung der Vorentwürfe findet am

<p>Mittwoch, dem 13. März 2024, 18.00 Uhr, im großen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig</p>
--

statt.

In diesem Rahmen besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffentlichkeit ist hierzu herzlich eingeladen.

Die erforderlichen Planunterlagen werden bei der Veranstaltung zum Aushang gebracht und können dort eingesehen werden.

Außerdem liegen die Vorentwürfe zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Gemeinde Bestwig „Seniorenresidenz Auf der Burg“ mit den Begründungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**Dienstag, dem 5. März 2024 bis
einschließlich Freitag, dem 5. April 2024**

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, 2. Obergeschoss (Flur),

vormittags	Montag bis Donnerstag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Freitag	8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme **öffentlich aus**.

Die (ausgelegten) Planunterlagen können zusätzlich über das **Internetportal** der Gemeinde Bestwig (**www.bestwig.de**) unter der Rubrik „Wohnen & Bauen“, Unterpunkt „Bauen & Wohnen“, Unterpunkt „Bauleitpläne im Verfahren“ (für den Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden (Direktlink: <https://bestwig.de/wohnen-bauen/bauen-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren>).

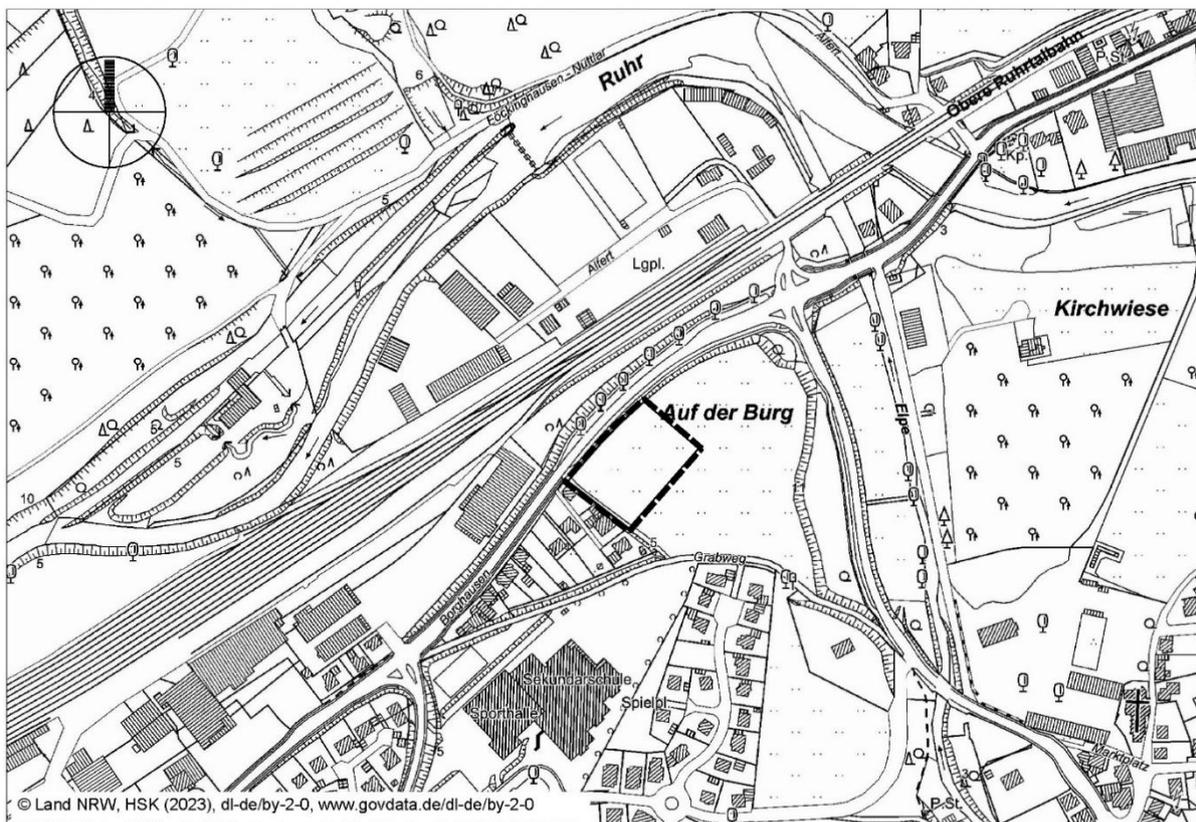
Zum Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig sowie zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Seniorenresidenz Auf der Burg“ können während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen (Stellungnahmen) bei der Gemeindeverwaltung Bestwig (z.B. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) vorgebracht werden.

59909 Bestwig, den 21. Februar 2024

Der Bürgermeister

(Péus)

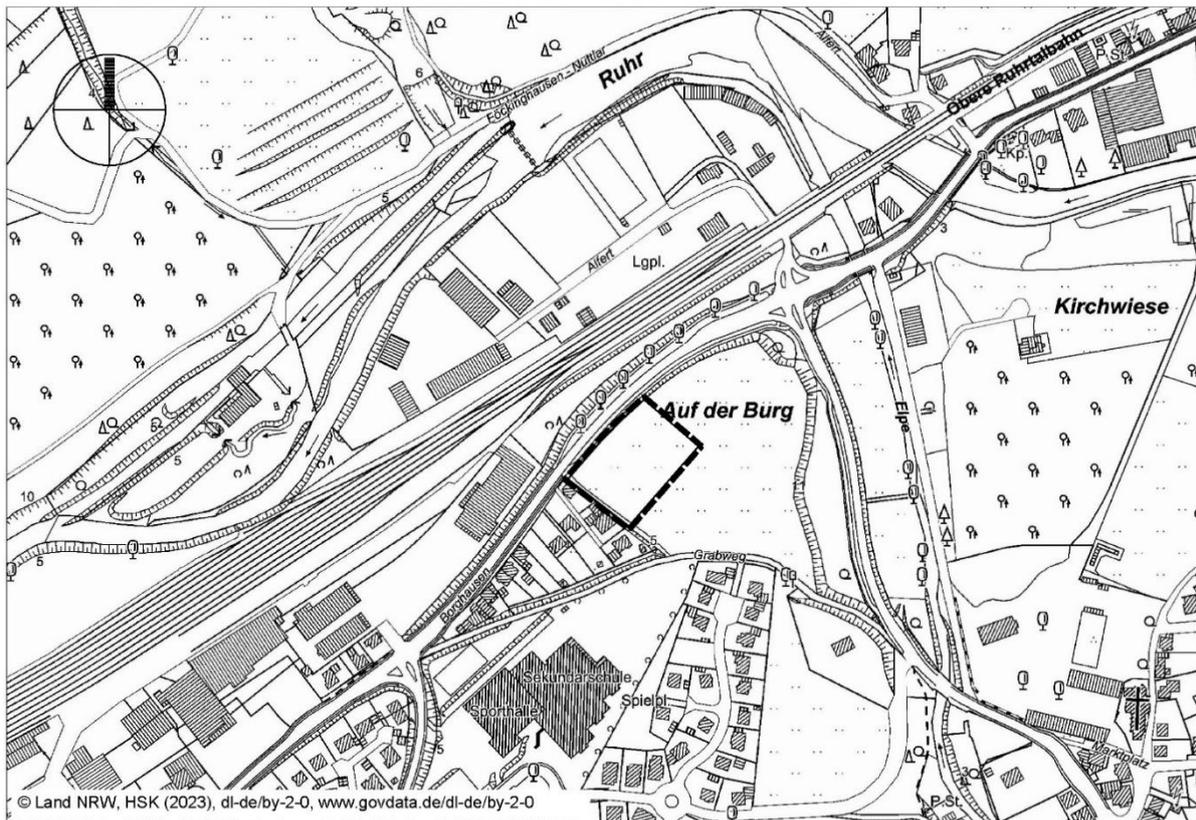
9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig - Darstellung des Änderungsbereichs



Änderung von
„Fläche für den Gemeinbedarf“
in
„Sondergebiet – Zweckbestimmung Seniorenwohnen und -Pflege“

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Gemeinde Bestwig „Seniorenresidenz Auf der Burg“ im Ortsteil Borghausen

- Darstellung Geltungsbereich des Bebauungsplans



4

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,

2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **19. Mai 2024** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiterin.de zum Herunterladen bereit.

Für ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Meschede, den 06. Februar 2024

Der Kreiswahlleiter des Hochsauerlandkreises
für die Europawahl 2024

gez.

Dr. Schneider

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrages der Europäischen Union die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.